

Beeinträchtigungen der vorbezeichneten Postwagen durch privative Beförderungen der Post-Passagiere und Güter sollen reglementsmäßig bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 244 b. C.

240. Münster den 15. November 1700. (A. 4. b. Münz-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer, auf dem außerordentlichen Münz-Probations-Tage zu Cöln, von den Ständen des nieder-rheinisch-westphälischen Kreises, am 22. v. M. festgesetzten Münz-Ordnung, wodurch, — nebst mehreren, die reichsgesetzliche Ausübung des Münz-Regals sichernden Vorschriften und anderen Strafbestimmungen gegen Mißbräuche und Betrügereien, — verordnet wird:

1. daß nur die im rheinisch-westphälischen Kreise, so dann alle kurfürstlich und braunschweig-lüneburg'sche, nach dem Leipziger Fuß geprägten Gulden, und keine andere ferner kursiren sollen;

2. daß jeder Kreis-Stand zur Verrufung der ausländischen Scheidemünzen befugt, und selbst, bis zum Ablauf des früher festgesetzten Termins, keine neue Scheidemünzen prägen soll;

3. daß Zahlungen nur bis zum Betrage von 10 Reichs-florin in Scheidemünze geleistet werden mögen; daß bei höhern Summen aber nur im Ganzen 25 Reichsflorin in Scheidemünze beigefügt werden dürfen, und

4. daß die bereits 1688 geschehene Abschaffung des sogenannten Courant-Reichsthalers zu 78 Alb. kölnisch gehandhabt und der Reichsthaler nur zu 80 Alb. kölnisch gestattet werden soll.

241. Münster den 30. April 1701. (A. 4. b. Kopf-Schätzung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Ausschreibung eines auf dem heute geschlossenen Landtage zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse, unter Andern, bewilligten Kopfschazes, welcher nach einem (unten)

beigefügten Tarife erhoben werden soll; und rücksichtlich dessen Ertrages festgesetzt ist; daß wenn aus obigem Kopfschaz dasjenige Quantum worauf selbigen ange-schlagen ist, nicht völlig resultiren würde, demnachst, nach dem Fuß der ordinären Kürspel-Schätzung, das Ermangelnde ausgeschrieben und beigetragen werden solle."

Ansschlag der Personen:

Redige-Handwerksknechte so Lohn verdienen in den Städten	1	12	8	8
Selbige in Wigbolden und Dörffern	18	18	8	8
Alle Haus-sitzende Dienern und Knechte in Städten und uffm Lande	1	1	1	1
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ein Viertel.)				
Dienstmägde in Städten u. uffm Lande	14	14	14	14
Auf Kammern sitzende Leuthe u. Mägde	18	18	18	18
Alle Baumeistere	1	7	7	7
Alle andre Knechte	1	1	1	1
Schweinejungen so Lohn verdienen	14	14	14	14
Gemeine Stadtbotten und Feldbotten so keine Schätzung geben	18	18	18	18
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ¼.)				
Alle, so auf schatzbaren Gründen stehende Mühlen in Pfachtung haben, sie seyn frei oder schatzbar	3	14	14	14
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder etc. wie vor.)				
Die Mühliere von vorgedachten Mühlen so selbstn Kost halten	2	7	7	7
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Kornreißere (und deren Frauen etc.) gleich denen Mühleren	2	7	7	7
Die- und Walkmühlere uff schatzbaren Gründen	1	1	1	1
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Deren Knechte und Mägde wie oben gedacht	14	14	14	14
Gemeine Tagelöhner	14	14	14	14
(Deren Frauen etc. wie vor.)				

Röttere so uff schatzbaren Gründen wohnen und keine Schatzung geben, jedoch Pferde halten	2 Rfl.	—	—
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Deren Knechte und Mägde wie oben geachtet, wann auch schon Kinder uffm Erb wären.			
Röttere und Brinksihere uff schatzbaren Gründen so keine Schatzung geben und keine Pferde haben	1	—	7 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Knechte und Mägde wie vorhin.			
Pfächtere, so gehehle oder halbe gepfächtet, ohne daß es von dem quanto elocationis abzuziehen, und an dem Orth wo das Erbe keine Schatzung sonst entrichtet, vom jeden Erbe sie sein frei oder nicht	3	—	—
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Bachhäuser und in Spickern wohnende	—	14	—
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Leibzüchtere besserer Condition	1	—	14 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Leibzüchtere geringerer Condition	—	21	—
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Schäfer, so Kost und Lohn verdienen	1	—	—
(Deren Frauen ic. wie vor.)			
Schäfer, so keine Kost und Lohn verdienen	—	18	— 8 —
(Deren Frauen ic. wie vor.)			

242. Münster den 6. Mai 1701. (A. 5. h. Fleischverkauf zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ic.

Behufs Befestigung der in der Residenzstadt Münster, zum Nachtheil des Publikums, stattfindenden Polizeiwirksamkeiten beim Fleischverkauf, wird landesherrlich verordnet: daß Letzterer nur in der Fleisch-Scharne von den Mitgliedern der Metzgergilde, und nach dem jedesmaligen Verlangen der Käufer in Rücksicht der Quantität und Qualität ohne Weigerungen, auch ohne Befügung unge-

bährlicher Zugaben an Knochen und zu einem, das nachbezeichnete Maximum nicht übersteigenden Preise, geschahen soll. Das beste Ochsen-, Kuh- oder Rindfleisch, wozu die Brustkern, der Back- und das beste Pott-Hast, sowie das Federstück zählt, sodann das geringere Rindfleisch, worunter der Körbing, das Köffelstück und andre nicht vorgenannte Stücke gehören, darf in der ersten Jahreshälfte nur zu 1 fl. 9 pf., in der zweiten nur zu 1 fl. 3 pf., resp. das Geringere nur zu 1 fl. 3 pf. und 1 fl. p. Pfund verkauft werden; das Kalbfleisch, dessen erste und zweite Qualität nach dem Gewicht des Hinterviertels von 13 Pfund und resp. von 8 Pfund zu bestimmen ist, darf bis ultimo Juni und resp. bis ultimo December jedes Jahres, die beste Sorte nur zu 1 fl. 9 pf., und zu 2 fl., die geringere Sorte nur zu 1 fl. 4 pf. und zu 1 fl. 6 pf. p. Pfund, sodann das Hammelfleisch mit gleichmäßigem Unterschied der Jahreszeit, das Feinste nur zu 1 fl. 8 pf. und zu 1 fl. 2 pf., das Geringere nur zu 1 fl. 2 pf. und zu 1 fl. p. Pfund verkauft werden. — Der Preis der Köpfe, Zungen, Füße und Eingeweide des Schlachtviehes, soll von den Bildemeistern allwöchentlich, nach Billigkeit, festgesetzt und einzuweisen der Polizeiare nicht unterworfen werden. Der Fleischverkauf unter der vorangesezten Preistaxe ist erlaubt; das Einbringen des Fleisches vom Lande und das Hausiren mit demselben in der Stadt ist, auch den zünftigen Metzgern, verboten, und sollen Letztere beim Fleischverkauf, in der Scharne, sich der seitherigen groben Begegnung der Käufer enthalten. Kälber, deren Hinterviertel weniger als 8 Pfund wieget, dürfen nicht zur Scharne gebracht werden.

Die durch fleißige Visitation der Stadtbehörde entdeckt werdenden Contraventionen, sollen mit Wegnahme des Fleisches zum Besten der Armen und mit 4 bis 10 Goldg. Geldbuße bestraft werden.

Bemerk. Die obige Fleisch-Verkaufs-Ordnung ist durch Bischof Franz Arnold unterm 18. August 1712 (B. 2. h.) wörtlich gleichlautend, jedoch mit dem Zusatz erneuert worden: daß als die 2te Sorte des Kalbfleisches auch jenes geachtet werden soll, dessen Hinterviertel nur 6 Pfund wieget, und daß es den Käufern frei steht das schlechtere Fleisch im Ramp (nicht Pfundweise) zu kaufen.